

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Oelixer Straße 2 | 25524 Itzehoe

Betriebsstätte Itzehoe

Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof

25709 Marne

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 10.02.2023
Mein Zeichen: 407 / 5121.12-51/034
Meine Nachricht vom: /

Rasmus Stark
rasmus.stark@lkn.landsh.de
Telefon: 04821 66-2113
Telefax: 04821 66-2126

Lisa Rentsch
lisa.rentsch@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 667-179
Telefax: 04841 667-115

16.02.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Friedrichskoog
Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „östlich der Bebauung Ringstraße, westlich der Hauptstraße (L 177), im Norden begrenzt durch den Hauptzielzug und im Süden durch die Bebauung des Meisenweges“**
frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplans Nr. 36 der Gemeinde Friedrichskoog nehme ich wie folgt Stellung:

1 Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Der Planungsraum befindet sich mindestens 130 m entfernt vom Landesschutzdeich und mindestens 160 m entfernt vom Mitteldeich. Ein küstenschutzrechtliches Genehmigungserfordernis nach § 70 Abs. 3 LWG besteht für Vorhaben innerhalb des Planungsraums somit nicht.

Es ist außerdem nicht erkennbar, dass andere küstenschutzrechtliche Genehmigungspflichten bestehen könnten.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Absatz 1 Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Der Planungsraum befindet sich gemäß den aktuell geltenden, amtlichen Karten vollständig innerhalb eines solchen Hochwasserrisikogebiets.



Gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG gelten die Bauverbote nach Absatz 1 jedoch nicht „im Falle des Absatz 1 Nummer 4 für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in Gebieten errichtet oder wesentlich geändert werden, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nummer 1 (...) geschützt werden (...)“.

Der Planungsraum wurde in den amtlichen Karten, aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich, als ausreichend geschütztes Gebiet ausgewiesen.

Die vorgenannte Bauverbotsregelung findet somit aufgrund dieser Ausnahmeregel innerhalb des Planungsraums keine Anwendung.

Weitere küstenschutzrechtliche Gesichtspunkte können dem Plan nach gegenwärtiger Einschätzung nicht entgegengehalten werden.

2 Hinweise

- Der Planungsraum befindet sich in einem Gebiet, das durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Ich bitte Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und mir ggf. den in Kraft getretenen Plan zur Kenntnis zu geben.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.



Rasmus Stark